Leitlinien zur Stimmrechtsausübung

Februar 2024

Bitte beachten Sie, dass die Stimmabgabe bei Fonds und Mandaten abweicht, bei denen HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH Portfolio Manager oder Vermögensverwalter ist. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass in Deutschland in der Regel die KVG die Stimmabgabe ausübt bzw. bei Vermögensverwaltung keine tatsächliche (faktische) Ausübung der Stimmrechte stattfindet.

HSBC Asset Management finanziert heute eine Reihe von Branchen, die erheblich zu den Treibhausgasemissionen beitragen. Wir haben eine Strategie entwickelt, um unseren Kunden zu helfen, ihre Emissionen zu reduzieren und auch unsere eigenen zu senken. Weitere Informationen finden Sie unter: www.hsbc.com/sustainability" oder On the road to net zero (hsbc.de)

HSBC Asset Management | Opening up a world of opportunity

Vorbemerkungen

Die Ausübung unserer Stimmrechte ist ein wichtiger Bestandteil unserer Stewardship-Aktivitäten und ganz grundsätzlich unseres Ansatzes zum verantwortungsbewussten Investieren.

In diesem Dokument erläutern wir unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung, um unsere Kunden, Leitungsgremien von Unternehmen und andere Interessengruppen darüber zu informieren, wie wir unsere Stimmrechte ausüben.

Wir zählten 2006 bzw. 2010 zu den ersten Unterzeichnern der Prinzipien für verantwortliches Investieren (UNPRI) und des UK Stewardship Code. 2020 hat der Financial Reporting Council einen neuen Evaluierungsprozess für Unterzeichner des UK Stewardship Code eingeführt, dessen Vorgaben wir seither erfüllen. Darüber hinaus haben wir auch in Hongkong, Taiwan und Singapur Stewardship Codes unterzeichnet und überprüfen kontinuierlich die Unterzeichnung weiterer entsprechender Kodizes.

Unser Ansatz

Unsere Erwartungen an Governance-Standards basieren auf den internationalen Grundsätzen der guten Unternehmensführung, z. B. den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance oder den Global Governance Principles und den Global Stewardship Principles des ICGN (International Corporate Governance Network). Wir sind mit zahlreichen gemeinschaftlichen Engagement-Gruppen im ständigen Austausch, unter anderem mit der Anlegerinitiative Climate Action 100+. Trotzdem gelten diese Leitlinien zur Stimmrechtsausübung allein für HSBC Asset Management.

Als globale Investoren kennen wir die Unterschiede zwischen den Governance-Standards und -Praktiken in verschiedenen Märkten und berücksichtigen sie bei der Erarbeitung und Anwendung unserer Leitlinien. In Ländern, in denen das Comply-or-Explain-Prinzip gilt („einhalten oder begründen"), berücksichtigen wir soweit möglich die Begründungen der Unternehmen zu etwaigen Abweichungen, wenn wir unser Abstimmungsverhalten festlegen.

Von den Geschäftsführern der Unternehmen, in die wir investieren, erwarten wir, dass sie eine effektive Kontrolle ausüben und dabei sicherstellen, dass ihr Unternehmen im Interesse aller Beteiligten handelt. Von den Unternehmen erwarten wir, dass sie die Good-Practice-Standards des Marktes erfüllen, an dem sie notiert sind. Von größeren Unternehmen erwarten wir die Einhaltung global anerkannter Standards. Da der langfristige Erfolg eines Unternehmens auch eng an ökologische und soziale Aspekte gekoppelt ist, liegen diese Themen unseres Erachtens in der Verantwortung des jeweiligen Leitungsgremiums. Wir bemühen uns um eine konstruktive Zusammenarbeit mit dem Leitungsgremium und unterstützen das Management, wenn wir der Meinung sind, dass es seine Aufgaben angemessen wahrnimmt.

Recherche-Ergebnisse und unsere Engagement-Historie bilden die Grundlage unserer Abstimmungsentscheidungen. In der Regel decken sich diese Entscheidungen auch mit den Vorgaben dieser Richtlinie, kann in Einzelfällen aber auch davon abweichen. Auch mit externen Ratings, auf denen einige Empfehlungen basieren, steht unser Abstimmungsverhalten nicht zwangsläufig im

Abstimmungsverfahren

Um eine effektive Stimmrechtsvertretung zu gewährleisten, arbeiten wir mit Institutional Shareholder Services (ISS) zusammen. ISS stellt Research, eine Abstimmungsplattform und Offenlegungsdienste zur Verfügung. Unsere globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung und unser eigenes Research bilden die Grundlage für genauere Abstimmungsvorgaben. Basierend darauf erhalten wir von ISS für jede Aktionärsversammlung individuelle Abstimmungsempfehlungen.

Identifiziert ein Investment- oder Stewardship-Team einen Antrag zur Beschlussfassung, bei dem wir von unserer individuellen Abstimmungsempfehlung abweichen sollten, befasst sich eine Expertengruppe zusammen mit den relevanten Investmentteams mit dem Thema, um zusammen eine Abstimmungsentscheidung zu treffen. Sollte keine Einigung erzielt werden, kann die Abstimmung an das ESG Investment Committee oder gegebenenfalls an den lokalen CIO eskaliert werden.

Unser Ziel ist es, alle Stimmrechte auszuüben, für die uns unsere Kunden eine Vollmacht erteilt haben, es sei denn, dies ist aus Gründen wie einer Aktiensperre oder übermäßig aufwändiger Anforderungen an die Vollmachtserteilung aus praktischen Gründen nicht möglich. Diese globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung gelten für viele Niederlassungen, darunter London, Paris, Hongkong, Singapur, Qormi (Malta), Mumbai und Vancouver.[1]

Überwachung

Vorgeschlagen werden diese globalen Leitlinien zur Stimmrechtsausübung durch das Stewardship-Team (unter Leitung des CIO). Die regelmäßige, mindestens jährliche Prüfung und Verabschiedung erfolgt durch das vom Head of Sustainability geführte Sustainability Forum. Wir achten darauf, dass ISS unsere Abstimmungsvorgaben einhält, und stehen im ständigen Kontakt, um die bestmögliche Servicequalität zu gewährleisten.

Engagement

Das Engagement, d. h. der aktive Dialog mit wichtigen Stakeholdern, zu denen auch Unternehmen zählen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Stewardship-Aktivitäten und hat Einfluss auf unser Abstimmungsverhalten. Im Rahmen unserer Engagement-Aktivitäten setzen wir uns, sofern möglich, mit Unternehmen auf unserer Stewardship Priority List in Verbindung, bevor wir gegen ihr Management stimmen. Wir möchten die Gründe für unsere Gegenstimmen erläutern und dem Unternehmen die Möglichkeit geben, zu reagieren. Diese Informationen teilen wir auf Anfrage auch mit anderen Emittenten. Unsere Abstimmungsabsichten bei individuellen Entscheidungen teilen wir hingegen nicht mit Dritten, sofern wir unsere Absichten nicht bereits öffentlich gemacht haben.

Interessenkonflikte

Wir führen ein Register, in dem potenzielle Interessenkonflikte und die entsprechenden Abhilfemaßnahmen dokumentiert werden. Weitere Einzelheiten sind unserer Erklärung zu Stewardship und Interessenkonflikten[2] zu entnehmen.

Abstimmungsprotokolle und Offenlegung

Erfolgt die Stimmrechtsausübung über die ISS-Plattform wird über das Proxy Voting

1. Diese Leitlinien gelten auch für einige unserer Niederlassungen in der Türkei, derzeit jedoch nicht für Deutschland und Taiwan.
2. Weitere Informationen zu Richt- und Leitlinien im Zusammenhang mit verantwortungsbewusstem Investieren finden Sie auf unserer Website unter „Richtlinien und Offenlegung“.
3. Direkten Zugang zum Proxy Voting Dashboard erhalten Sie über https://vds.issgovernance.com/vds/#/MjIwNw==.

In diesen Leitlinien erläutern wir unsere Vorgehensweise bei wichtigen Abstimmungsfragen. Die Leitlinien werden durch maßgeschneiderte Abstimmungsmodelle für bestimmte Märkte ergänzt. Wenn ein Unternehmen rechtzeitig umfassende Informationen vorlegt und dabei auf unsere Bedenken eingeht, kann sich unser geplantes Abstimmungsverhalten ändern. Gleichfalls behalten wir uns vor, aus anderen in den Leitlinien definierten Gründen gegen das Management zu stimmen, wenn wir bestimmte Bedenken hegen.

Zur Marktklassifizierung bedienen wir uns der unten stehenden MSCI-Definition von Industrieländern[4], soweit nicht anders angegeben. Alle anderen Märkte fallen, soweit nicht anders angegeben, unter unsere Schwellenländerdefinition.

Nord- und Südamerika	Europa und Naher Osten		Asien/Pazifik
Kanada	Österreich	Italien	Australien
USA	Belgien	Niederlande	Hongkong
	Dänemark	Norwegen	Japan
	Finnland	Portugal	Neuseeland
	Frankreich	Spanien	Singapur
	Deutschland	Schweden	
	Irland	Schweiz	
	Israel	Vereinigtes Königreich	

Leitungsgremium: Rolle & Unternehmensführung

Unserer Ansicht nach hat das Leitungsgremium die Aufgabe, das Unternehmen aktiv zu führen und zu überwachen – unter anderem in Bezug auf Strategie, Kapitalallokation, Risikomanagement, Nachhaltigkeit und Unternehmenskultur. Es soll dem Unternehmen eine langfristige Erfolgsperspektive verschaffen, um den Stakeholder-Value zu erhalten und zu steigern. Damit das Leitungsgremium seine Aufgaben effektiv erfüllen kann, braucht es ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Leitungs- und Kontrollfunktionen sowie hinreichende Diversität und relevante Qualifikationen.

4. MSCI Developed Markets Indexes – https://www.msci.com/our-solutions/indexes/developed-marketsMSCI

Unabhängigkeit – Eine signifikante unabhängige Vertretung im Leitungsgremium ist wichtig, um eine konstruktive Auseinandersetzung im Leitungsgremium und den Schutz der Anlegerinteressen zu gewährleisten. Unserer Ansicht nach sollten grundsätzlich mindestens 50 Prozent der von den Aktionären gewählten Leitungsorganmitglieder[5] unabhängig sein. In bestimmten Märkten akzeptieren wir unter Berücksichtigung kultureller und historischer Besonderheiten jedoch auch einen geringeren Anteil. Wir stimmen üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl von nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitgliedern und behalten uns auch vor, gegen die (Wieder-)Wahl geschäftsführender Leitungsorganmitglieder zu stimmen, wenn diese Standards nicht erfüllt sind und das Leitungsgremium somit nicht hinreichend unabhängig ist.

Bei der Beurteilung, ob ein Kandidat für das Leitungsgremium unabhängig ist oder nicht, berücksichtigen wir in der Regel unter anderem die aktuelle und frühere Beschäftigung beim Unternehmen, familiäre Beziehungen zu anderen Leitungsorganmitgliedern, die Geschäftsbeziehungen zum Unternehmen, bedeutende Beteiligungen am Unternehmen und eine Amtszeit von mehr als neun Jahren, wobei Ausnahmen gelten. Sollten unsere Anforderungen an ein unabhängiges Leitungsgremium nicht erfüllt sein, ist es wahrscheinlicher, dass wir die von Aktionären nominierten unabhängigen Kandidaten unterstützen.

Unsere Erwartungen an die Unabhängigkeit der Leitungsgremien in Schlüsselmärkten sind nachfolgend aufgeführt.

- Industrieländer ohne Europa und Japan: In allen Unternehmen sollten mindestens 50 Prozent der Leitungsorganmitglieder unabhängig sein. Wird diese Quote nicht erreicht, stimmen wir üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl der nominierten nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitglieder.
- Vereinigtes Königreich: Mindestens 50 Prozent der Leitungsorganmitglieder (ohne den Vorsitz) sollten unabhängig sein. Wird diese Quote nicht erreicht, stimmen wir üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl der nominierten nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitglieder.
- Kontinentaleuropa[6]: Bei allen nicht beherrschten Unternehmen[7] und bei allen beherrschten Large-Cap-Unternehmen (Marktkapitalisierung von mind. 4 Mrd. EUR) sollten mindestens 50 Prozent der Leitungsorganmitglieder unabhängig sein.[8] Bei kleineren beherrschten Unternehmen sollte mindestens ein Drittel unabhängig sein. Werden diese Quoten nicht erreicht, stimmen wir üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl der nominierten nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitglieder.
- Japan: Bei Prime-Market-Unternehmen sollte mindestens ein Drittel der Leitungsorganmitglieder unabhängig sein. Bei allen anderen Unternehmen sollten mindestens 20 Prozent der Leitungsorganmitglieder unabhängig sein, jedoch nicht weniger als zwei. Im Einklang mit dem japanischen Corporate-Governance-Kodex[9, 10] setzen wir bei beherrschten Unternehmen höhere Standards an. So sollte es bei beherrschten Prime-Market-Unternehmen eine unabhängige Mehrheit geben und bei allen anderen Unternehmen sollte mindestens ein Drittel der Leitungsorganmitglieder unabhängig sein. Werden diese Erwartungen nicht erfüllt, stimmen wir üblicherweise gegen die Wiederwahl des Nominierungsausschussvorsitzenden sowie gegen die (Wieder-)Wahl der nominierten nicht unabhängigen, nicht geschäftsführenden Leitungsorganmitglieder.
- Südkorea: Wir stimmen üblicherweise gegen nominierte nicht unabhängige Leitungsorganmitglieder, wenn die unabhängigen Leitungsorganmitglieder in großen Unternehmen (Bilanzsumme von mind. 2 Bio. KRW) nicht die Mehrheit des Leitungsgremiums stellen bzw. weniger als 25 Prozent in kleineren Unternehmen.
- Indien: Wir stimmen üblicherweise gegen nominierte nicht unabhängige Leitungsorganmitglieder, wenn die unabhängigen Leitungsorganmitglieder weniger als ein Drittel des Leitungsgremiums stellen bzw. weniger als 50 Prozent, wenn es sich beim Vorsitzenden um ein geschäftsführendes Mitglied oder einen Promoter handelt.
- Andere Schwellenländer: Wir stimmen üblicherweise gegen nicht unabhängige, nicht geschäftsführende Leitungsorganmitglieder, wenn weniger als ein Drittel des Leitungsgremiums unabhängig ist. Ebenso stimmen wir gegen Vorschläge, bei denen die Kandidaten nicht namentlich genannt sind.

5. Anderer Schwellenländer: Wir stimmen üblicherweise gegen nicht unabhängige, nicht geschäftsführende
6. EU-Mitgliedsstaaten, Andorra, Färöer, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino und die Schweiz
7. Unternehmen werden als nicht beherrscht definiert, wenn sie keinen Anteilseigner (bzw. keine Gruppe von gemeinsam agierenden Anteilseignern) haben, der bzw. die mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält.
8. Vgl. Fußnote 2
9. Tokyo Stock Exchange: japanischer Corporate-Governance-Kodex, Stand: Juni 2021 (https://www.jpx.co.jp/english/news/1020/b5b4pj0000046kxj-att/b5b4pj0000046l07.pdf)
10. Bei beherrschten Unternehmen setzen wir andere Maßstäbe für die Unabhängigkeit im Leitungsgremium an und berücksichtigen dabei auch regionale und branchenspezifische Unterschiede.

Vielfalt im Leitungsgremium – Das Leitungsgremium sollte sich so zusammensetzen, dass es ein angemessen breites Spektrum an Kompetenzen und Erfahrungen widerspiegelt. Bei der Beurteilung der Zusammensetzung des Leitungsgremiums berücksichtigen wir unter anderem seine Vielfalt in Bezug auf Geschlecht, ethnische Herkunft und Hintergrund der Mitglieder. Wir stimmen grundsätzlich gegen die Wiederwahl des Nominierungsausschussvorsitzenden, wenn zwischen den Geschlechtern im Leitungsgremium kein ausgewogenes Verhältnis (in der Regel Repräsentanz von Frauen) besteht. In Märkten mit konstant verfügbaren Daten haben wir zudem spezifische Erwartungen an die ethnische Diversität in Leitungsgremien. Unsere Mindesterwartungen an Schlüsselmärkte sind nachfolgend aufgeführt.

USA	Geschlecht	Mega Cap (mindestens 50 Mrd. USD): 40 %	Mid Cap bis Large Cap (5 Mrd. USD bis 50 Mrd. USD): 35 %	Small Cap (weniger als 5 Mrd. USD): 30 %
	Ethnizität	Russell 3000 und S&P 1500: ein Leitungsorganmitglied aus einer ethnischen Minderheit		
Vereinigtes Königreich	Geschlecht	Unternehmen mit Premium- und Standard-Notierung: Frauenanteil von 40 % und eine führende Leitungsorganposition ist von einer Frau besetzt	Andere Unternehmen: 35 %	
	Ethnizität	Im FTSE 350, FTSE SmallCap, ISEQ20 und im AIM-Segment notierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von über 500 Mio. GBP: ein Leitungsorganmitglied aus einer ethnischen Minderheit		
Kontinental europa	Geschlecht	Large Cap (mind. 4 Mrd. EUR): 40 %	Mid Cap (500 Mio. EUR bis 4 Mrd. EUR): 35 %	Small Cap (weniger als 500 Mio. EUR): 30 %
Hongkong	Geschlecht	Large Cap (mind. 10 Mrd. USD): 25 %	Mid Cap und Small Cap (weniger als 10 Mrd. USD): 20 %	
Festlandchina	Geschlecht	20 %		
Taiwan	Geschlecht	Large Cap (mind. 10 Mrd. USD): 15 %	Mid Cap und Small Cap (weniger als 10 Mrd. USD): 20 %	
Japan	Geschlecht	15 %		
Südkorea	Geschlecht	Large Cap (mind. 10 Mrd. USD): 15 %	Mid Cap und Small Cap (weniger als 10 Mrd. USD): 10 %	
Indien	Geschlecht	Ein unabhängiges weibliches Leitungsorganmitglied		

Diversität in Führungsteams – Unserer Ansicht nach sollte das Leitungsgremium nicht nur selbst divers aufgestellt sein, sondern auch darauf achten, dass im Top-Management eine gewisse Diversität herrscht. Wir behalten uns vor, bei großen Unternehmen in den USA, im Vereinigten Königreich und in Westeuropa gegen den Vorsitzenden oder das zuständige Leitungsorganmitglied zu stimmen, wenn im entsprechenden Führungsteam keine Frau vertreten ist.

Rolle des Vorsitzenden & des CEO – Der Vorsitzende spielt eine Schlüsselrolle, wenn es darum geht, die Arbeit des Leitungsgremiums voranzubringen und das Unternehmen effektiv zu führen und zu überwachen. Wir glauben an die Trennung der Funktionen des Vorsitzenden und des CEO. Sollten die beiden Funktionen in Personalunion wahrgenommen werden, erwarten wir eine klare Erklärung und die Umsetzung von Schutzmaßnahmen für die Aktionäre, z. B. durch einen starken Lead Independent Director. Bei größeren Unternehmen in Industrieländern (mit der Ausnahme von Japan) stimmen wir üblicherweise gegen die Person, wenn die Rollen von Vorsitzendem und CEO in Personalunion ausgeübt werden, es sei denn, 1) das Leitungsgremium erfüllt unsere Mindestanforderung an die Unabhängigkeit und hat die Rolle eines Senior Independent Director (oder eines Lead Independent Director) eingerichtet oder 2) das Unternehmen kann die Abweichung nachvollziehbar begründen. Bei britischen Unternehmen stimmen wir üblicherweise gegen die Personalunion von Vorsitzendem und CEO.

Overboarding – Die Arbeit im Leitungsgremium ist wichtig und erfordert ausreichend Zeit. Wir behalten uns vor, gegen Leitungsorganmitglieder zu stimmen, wenn sie in mehr als fünf börsennotierten Unternehmen im Leitungsgremium sitzen. Außerdem berücksichtigen wir bei unserer Stimmentscheidung, dass das Amt des Vorsitzenden und der Ausschussmitglieder einen höheren Zeitaufwand mit sich bringt.

Arbeitnehmervertreter im Leitungsgremium – Wir versuchen, aus der Belegschaft in das Leitungsgremium berufene Mitglieder wo möglich zu unterstützen. Im Spannungsfeld zwischen einem Leitungsgremium, dessen Unabhängigkeit leicht hinter unseren Erwartungen zurückbleibt, und der Unterstützung eines Arbeitnehmervertreters im Leitungsgremium behalten wir uns vor, letzteren zu unterstützen.

Ausschüsse im Leitungsgremium – Das Leitungsgremium sollte Ausschüsse einsetzen, die sich mit Vergütungs-, Nominierungs- und Prüfungsfragen befassen. Die Ausschüsse sollten zumindest mehrheitlich unabhängig sein, in einigen Märkten ist eine vollständige Unabhängigkeit Standard. Geschäftsführende Leitungsorganmitglieder sollten nicht an der Festlegung ihrer eigenen Vergütung beteiligt sein. In den Industrieländern stimmen wir üblicherweise gegen nicht unabhängige Leitungsorganmitglieder in Prüfungs-, Vergütungs- und Nominierungsausschüssen, wenn die Ausschüsse nicht mehrheitlich unabhängig sind.[11] Wir erwarten von den Unternehmen, dass sie in ihren Geschäftsberichten die Arbeitspläne, Fortschritte und Ziele der wichtigsten Ausschüsse des Leitungsgremiums offenlegen.

Ungleichmäßige Stimmrechtsverteilung – Wir glauben an den Grundsatz „eine Aktie – eine Stimme". Deshalb stimmen wir bei US-Unternehmen, bei denen die Stimmrechte ungleichmäßig verteilt sind, üblicherweise gegen die Wiederwahl des Vorsitzenden und des Lead Independent Director. Bei europäischen Unternehmen stimmen wir üblicherweise gegen die (Wieder-)Wahl von Leitungsorganmitgliedern bzw. gegen die Entlastung von (nicht geschäftsführenden) Leitungsorganmitgliedern, wenn die Stimmrechte ungleichmäßig verteilt sind.

Überkreuzbeteiligungen[12] (Japan) – Sofern es aus strategischer Sicht keine guten Gründe dafür gibt, sind wir gegen Überkreuzbeteiligungen, da dabei Investorengelder oftmals ineffizient eingesetzt werden und Governance-Probleme entstehen können. Bei Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Nettovermögens in Überkreuzbeteiligungen investieren, behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden zu stimmen. Dieser Ansatz kann im Einzelfall auch auf Unternehmen in Südkorea Anwendung finden.

11. Für viele japanische Unternehmen gilt diese Regelung nicht, da diese Ausschüsse in Japan zumeist auf freiwilliger Basis eingerichtet und Informationen zu ihrer Zusammensetzung nur begrenzt offengelegt werden. Dadurch kann diese Regelung nicht angewandt werden.
12. Bei Überkreuzbeteiligungen halten Unternehmen gegenseitig Anteile. Der Begriff wird jedoch auch bei einseitigem Anteilsbesitz zu ähnlichen Zwecken verwendet.

Klimawandel – Wir sind der Auffassung, dass das Leitungsgremium für die Klimaschutzstrategie des Unternehmens und die Beaufsichtigung der damit verbundenen Themen verantwortlich sein sollte. Wenn die Strategie bzw. die Maßnahmen eines Unternehmens in einer CO_2-intensiven Branche nicht dem entsprechen, was für einen Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erforderlich ist, behalten wir uns vor, auf der Grundlage der Bewertungen der Transition Pathway Initiative (TPI)[13] und der InfluenceMap[14] (siehe unten) gegen die Wiederwahl des Vorsitzenden oder des zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen.

		TPI-Score		InfluenceMap-Score (CA100+ Unternehmen)
CO_2-intensivste Branchen (Öl und Gas, Kohlebergbau, Energieversorger)	Industrieländer	Unter 4	oder	D oder schlechter
	Schwellenländer	Unter 3		
CO_2-intensive Branchen (Fluggesellschaften, Aluminium, Kraftfahrzeuge, Zement, Chemikalien, Konsumgüter, diversifizierter Bergbau, Industrie, Papier, Schifffahrt, Stahl, Lebensmittelproduzenten)	Industrieländer	Unter 3	oder	D- oder schlechter
	Schwellenländer	Unter 3		

Kohle und Energie – Wie in der Richtlinie zu Kraftwerkskohle erläutert, suchen wir nicht nur den langfristigen Dialog mit Unternehmen, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle oder Kokskohle erwirtschaften.[15] Bei Kohleunternehmen, deren Übergangspläne weiterhin unzureichend sind und/oder die keine TCFD-konforme oder gleichwertige Berichterstattung bereitstellen, stimmen wir auch gegen die Wiederwahl des Vorsitzenden oder des zuständigen Leitungsorganmitglieds. Unsere Energierichtlinie verpflichtet uns dazu, nach dem in der obigen Tabelle dargelegten Ansatz in den CO_2-intensivsten Branchen gegen die Vorsitzenden zu stimmen.

Biodiversität und Natur – Wir ermutigen Unternehmen, bei denen Biodiversität und Natur als wesentlich einzustufen sind, die Bedeutung dieser Themen anzuerkennen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Zu den Forderungen, die wir im Rahmen unseres Engagements anbringen, gehört unter anderem die Berichterstattung über Fortschritte. Haben wir bei Unternehmen den Verlust an biologischer Vielfalt oder natürlicher Ressourcen als wesentliches Thema identifiziert und ergreift das Unternehmen keine geeigneten Abhilfemaßnahmen, behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden oder das zuständige Leitungsorganmitglied zu stimmen. Wir haben eine Watchlist zum Thema Biodiversität und Natur erarbeitet, in die Informationen aus internen und externen Quellen einfließen und die auch die Grundlage für unsere Engagements bildet.

13. Für zusätzliche Informationen verweisen wir auf https://www.transitionpathwayinitiative.org/sectors.
14. Für zusätzliche Informationen verweisen wir auf https://ca100.influencemap.org/lobbying-disclosures.
15. In unseren aktiv verwalteten Portfolios wollen wir spätestens Ende 2023 mit allen Emittenten in den Dialog treten, die mehr als 10 Prozent ihres Umsatzes mit Kohle erwirtschaften. In unseren passiv verwalteten Portfolios wollen wir spätestens Ende 2025 den Kontakt mit den entsprechenden Emittenten gesucht haben.

Menschenrechte – Wir setzen auf branchenweit anerkannte Benchmarks[16] und Screening-Tools, um Unternehmen zu identifizieren, die gegen die Prinzipien 1 bis 6 des United Nations Global Compact (UNGC)[17] verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht.

Haben wir Unternehmen identifiziert, die die UNGC-Prinzipien 1 bis 6 nicht einhalten oder die unsere Erwartungen bei anderen Referenzwerten nicht erfüllen, behalten wir uns vor, gegen die Wiederwahl des Vorsitzenden oder des zuständigen Leitungsorganmitglieds zu stimmen.

Derzeit nutzen wir die unten stehenden Anbieter, um das Risiko von Menschenrechtsverletzungen sowie menschenrechtsverletzender Praktiken zu bewerten. Diese Liste kann im Laufe der Zeit angepasst werden, wenn Daten anderer Anbieter herangezogen werden oder sich Unternehmen unserer Einschätzung nach anders mit wichtigen Menschenrechtsfragen auseinandersetzen.

Datenlieferant / Benchmark	Branchen
Sustainalytics Global Standards Screening	Branchenübergreifend
World Benchmarking Alliance: Corporate Human Rights Benchmark	Bekleidung, Automobilbau, Rohstoffgewinnung, Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, IKT-Produktion
World Benchmarking Alliance: Social Transformation Baseline Assessment – Menschenrechte	Branchenübergreifend
Know the Chain	IKT, Nahrungsmittel und Getränke, Bekleidung und Schuhe
Ranking Digital Rights	Digitale Plattformen und Telekommunikation

Umgang mit Personalrisiken – Im Einklang mit unserem Leitmotiv des integrativen Wachstums und des Wohlstands für alle sind wir der Ansicht, dass Leitungsgremien sicherstellen müssen, dass das Management für eine sichere, harmonische und fruchtbare Beziehung zwischen Arbeitnehmern und externen Beschäftigten, Führungskräften und Arbeitnehmervertretergruppen sorgt. Sehen wir personalbezogene Themen als sehr wesentlich für den Erfolg eines Unternehmens, ist davon auszugehen, dass wir gegen Leitungsorganmitglieder stimmen, die für die Mitarbeiterüberprüfung oder Corporate Social Responsibility verantwortlich sind, wenn es eindeutige Anhaltspunkte für ein anhaltend schwaches Verhalten des Managements gegenüber der Belegschaft des Unternehmens gibt – sowohl absolut als auch im Branchenverhältnis gesehen.

16. UNPRI: Benchmarks für Menschenrechte – Übersicht für Investoren, Stand: August 2022 (https://www.unpri.org/human-rights/human-rights-benchmarks-for-investors-an-overview/10375.article?adredir=1)
17. 1. Prinzip: Unternehmen sollen den Schutz der internationalen Menschenrechte unterstützen und achten.
    2. Prinzip: Unternehmen sollen sicherstellen, dass sie sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig machen.
    3. Prinzip: Unternehmen sollen die Vereinigungsfreiheit und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen wahren.
    4. Prinzip: Unternehmen sollen für die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit eintreten.
    5. Prinzip: Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten.
    6. Prinzip: Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten.

Vergütung der Führungsebene

Die Vergütung sollte so bemessen sein, dass die Unternehmensleitung angemessen vergütet und motiviert wird. Außerdem sollte sie mit der Strategie des Unternehmens sowie mit den langfristigen Interessen der Aktionäre im Einklang stehen. Wir setzen uns für gerechte Vergütungsstrukturen ein, die auf dem Prinzip von integrativem Wachstum und Wohlstand für alle beruhen. Wir stimmen üblicherweise gegen Vergütungsrichtlinien, -berichte oder -vorschläge, wenn diese die folgenden wesentlichen Anforderungen nicht erfüllen, wobei wir die unterschiedlichen Gepflogenheiten in verschiedenen Ländern berücksichtigen.

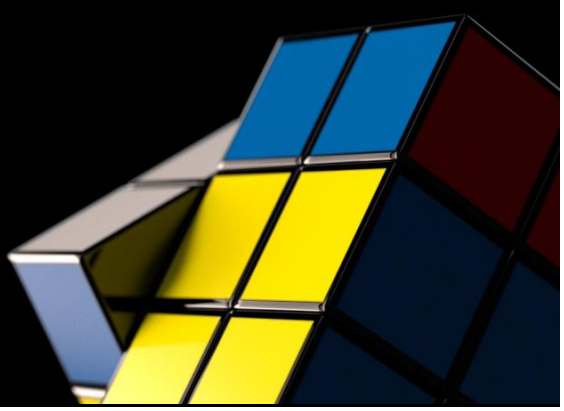

Quantum – Im Einklang mit unserem Leitmotiv des integrativen Wachstums und des Wohlstands für alle sind wir der Ansicht, dass die Vergütung von Führungskräften so festgelegt werden sollte, dass sie der Größe und Komplexität des Unternehmens entspricht, ohne soziale Ungleichheit zu verschärfen. Für Nordamerika und Westeuropa verwenden wir zur Bestimmung der aus unserer Sicht angemessenen Vergütung des Vorsitzenden ein hauseigenes Rahmenwerk. Dabei berücksichtigen wir die Unternehmensgröße, gemessen an der Marktkapitalisierung, und die Anzahl der Mitarbeitenden.

Das Rahmenwerk ermöglicht uns die Bewertung der CEO-Vergütung als Vielfaches des nationalen Durchschnittslohns in diesen Ländern. Die genauen Schwellenwerte variieren je nach lokalem Marktkontext, bewegen sich in der Regel jedoch zwischen dem 25-Fachen und dem 140-Fachen (bei den komplexesten und größten Unternehmen). Sollte die durchschnittliche CEO-Vergütung über einen Zeitraum von drei Jahren das Niveau überschreiten, das wir für angemessen erachten, behalten wir uns vor, bei entsprechenden Beschlussfassungen (z. B. zur Vergütungspolitik und zum Vergütungsbericht) mit Nein zu stimmen. Wenn wir aufgrund einer drei Jahre in Folge überhöhten Vergütung bei den entsprechenden Beschlussfassungen mit Nein stimmen und der Meinung sind, dass das Leitungsgremium nicht angemessen auf unsere Bedenken reagiert, behalten wir uns vor, gegen Mitglieder des Vergütungsausschusses zu stimmen. Das gilt vor allem in besonders extremen Situationen, in denen die Vergütung am oberen Ende (obere 10 Prozent) der im Rahmenwerk als angemessen definierten Höhe liegt.

Erfordernis des Anteilsbesitzes – Führungskräfte sollten einen wesentlichen Teil ihrer Vergütung in Form von Aktien erhalten, um die Wahrung der langfristigen Interessen des Unternehmens sicherzustellen. Im Vereinigten Königreich sollten Führungskräfte von Unternehmen aus dem FTSE 100 innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Bestellung mindestens 400 Prozent ihrer Grundvergütung in Aktien halten (300 Prozent bei Unternehmen aus dem FTSE 250 und 200 % bei allen anderen Unternehmen)

Verknüpfung mit der Leistung – Eine Vergütung, die an kurz- und langfristige Leistungsmessgrößen geknüpft ist, bietet für das Management einen Leistungsanreiz, sofern die Bedingungen angemessen festgelegt sind. Leistungskriterien sollten klar definiert und ambitioniert sein und sich an den strategischen Zielen des Unternehmens orientieren, ohne Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken zu schaffen. Wir befürworten die Aufnahme

PUBLIC

Andere aktienbasierte Anreize – Wir begrüßen aktienbasierte Anreize, die die Angleichung der Interessen der Geschäftsführung und der Aktionäre fördern. Die Vergütung nicht geschäftsführender Leitungsorganmitglieder kann Aktien beinhalten, sollte aber nicht an Leistungskriterien geknüpft sein. Wir begrüßen Programme, die die Beteiligung aller Mitarbeiter am Eigenkapital des Unternehmens fördern.

Verwässerung – Unternehmen sollten den Verwässerungseffekt aktienbasierter Vergütungen berücksichtigen. Die Gesamtauswirkungen solcher Pläne sollten im Allgemeinen auf 10 Prozent des innerhalb von zehn Jahren ausgegebenen Kapitals begrenzt werden.

Verantwortlichkeit – Wir behalten uns vor, gegen die Wiederwahl von Mitgliedern des Vergütungsausschusses zu stimmen, sollte ein Unternehmen unzureichend auf eine deutliche Abstimmung der Aktionäre gegen den Vergütungsbericht oder die Vergütungspolitik oder auf eine Abstimmung mit beratendem Charakter reagieren.

Unverfallbarkeits-, Halte- und Aufschubfristen – Diese müssen hinreichend offengelegt und strukturiert werden. Im Vereinigten Königreich sollten Unternehmen im Einklang mit den Empfehlungen des Corporate-Governance-Kodex eine gesamte Unverfallbarkeits- und Haltefrist von mindestens fünf Jahren ansetzen.

Mali & Clawbacks – Diese beiden Regelungen sollten in den Vergütungsvereinbarungen für Führungskräfte enthalten sein, wobei die Umstände, unter denen ein Unternehmen von diesen Bestimmungen Gebrauch machen würde, ausdrücklich erwähnt werden sollten.

Wir erwarten von den Unternehmen eine rechtzeitige und angemessen detaillierte Offenlegung, um unsere Stimmrechte wirksam ausüben zu können. Die Offenlegung sollte die strategische, finanzielle und operative Leistung, das Risikomanagement und wesentliche ESG-Faktoren beinhalten.

Geschäftsbericht – Wenn wir der Meinung sind, dass Governance-Aspekte unzureichend offengelegt sind, oder wenn wir allgemeinere Bedenken gegenüber der Unternehmensführung hegen, behalten wir uns vor, bei bestimmten Beschlussfassungen mit Nein zu stimmen (z. B. bei Geschäftsberichten, Bilanzen oder Jahresabschlüssen).

„Say on Climate“ – Sogenannte „Say-on-Climate“-Beschlüsse, d. h. Beschlüsse zur Klimapolitik eines Unternehmens, bewerten wir auf Einzelfallbasis. Unsere Unterstützung entsprechender Beschlussfassungen hängt von diversen Faktoren ab, darunter die vorgeschlagene Klimastrategie, der Umfang der Ziele, Kontrolle durch das und Verantwortlichkeit des Managements sowie Investitionsvorhaben. Anträge zur Einführung eines regelmäßigen „Say-on-Climate“-Beschlusses, einer regelmäßigen klimabezogenen Berichterstattung oder einer Abstimmung zu Übergangsplänen erhalten in der Regel unsere Unterstützung.

Bündelung von Beschlüssen – Beschlüsse, die den Aktionären zur Genehmigung vorgelegt werden, sollten keine separat zu behandelnden Beschlüsse bündeln.

Eine robuste und zuverlässige Rechnungslegung und Rechnungsprüfung ist für das Vertrauen der Anleger von entscheidender Bedeutung.

Dauer des Mandats & Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer – Wir überprüfen die Unabhängigkeit der Rechnungsprüfer und gehen auf alle Bedenken ein, die bei der Entscheidung über die Wiederwahl von (gesetzlich geforderten) Abschlussprüfern geäußert werden. Unternehmen sollten die Prüfungstätigkeit spätestens nach zehn Jahren neu ausschreiben.

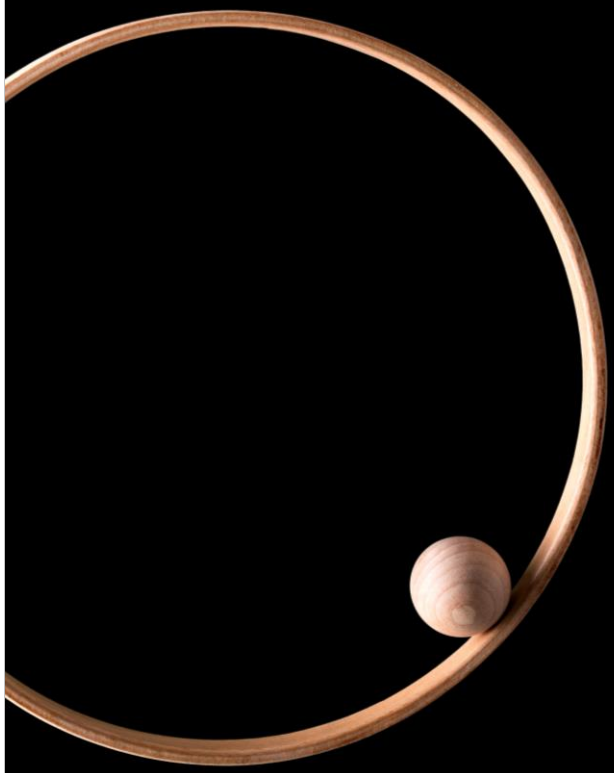

Vereinigtes Königreich – Gemäß den Leitlinien der Pension and Lifetime Savings Association (PLSA) behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stimmen, wenn 1) seit mehr als zehn Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert wird und 2) in jüngster Zeit keine Ausschreibung stattgefunden hat und/oder 3) keine Angaben zu einer geplanten Ausschreibung der Prüfungsdienstleistungen vorliegen. Wird seit mehr als zwanzig Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert, behalten wir uns vor, sowohl gegen die Bestellung des Rechnungsprüfers als auch gegen den Prüfungsaussschussvorsitzenden zu stimmen.

Südafrika – Gemäß den Vorschriften des Independent Regulatory Board for Auditors behalten wir uns vor, gegen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stimmen, wenn 1) seit mehr als zehn Jahren derselbe Rechnungsprüfer mandatiert wird und sich das Unternehmen nicht öffentlich dazu bekannt hat, die Prüfungsgesellschaft innerhalb eines Jahres wechseln zu wollen, oder 2) wenn der Rechnungsprüfer vor Ablauf einer fünfjährigen Karenzzeit erneut bestellt worden ist.

Industrieländer – Wir behalten uns vor, gegen den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Kapital und Aktionärsrechte

Aktionäre gehören zu den wichtigsten Quellen des Kapitals, das Unternehmen brauchen, um zu wachsen und erfolgreich zu sein. Unternehmen sollten die Interessen ihrer bestehenden Aktionäre im Auge behalten, wenn sie Änderungen ihrer Kapitalstruktur in Erwägung ziehen. Wir sind der Meinung, dass alle Aktionäre (entsprechend ihrem Aktienbesitz) die gleichen Stimm- und sonstigen Rechte haben sollten und dass diese Rechte geschützt werden müssen. Dazu gehört, dass Minderheitsaktionäre bei wichtigen Entscheidungen oder bei Transaktionen, die sich auf ihre Beteiligung am Unternehmen auswirken, ein Stimmrecht haben.

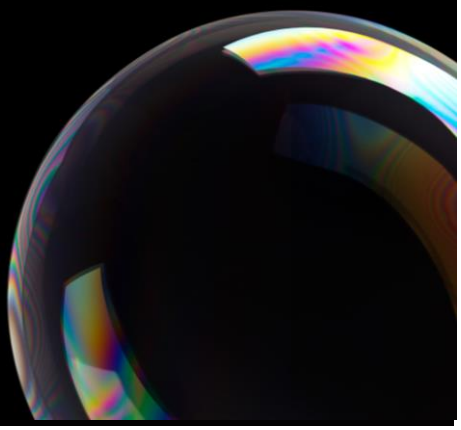

Aktienrückkauf – Wir befürworten grundsätzlich die Ermächtigung zum Rückkauf von Aktien, solange dieser nicht mit einem Aufschlag von mehr als 5 Prozent erfolgt, nicht während eines Übernahmezeitraums stattfindet und solange nicht mehr als 15 Prozent des ausgegebenen Kapitals im eigenen Besitz gehalten werden können, wobei Aktien, die über diesen Wert hinaus zurückgekauft werden, entwertet werden müssen.

Vorkaufsrecht – Bestehende Aktionäre sollten ein Vorkaufsrecht haben, um an wesentlichen Kapitalerhöhungen teilnehmen zu können. Dabei ist zu beachten, dass das Konzept des Vorkaufsrechts in einigen Märkten nicht etabliert ist. Wir stimmen üblicherweise gegen Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktien ohne Vorkaufsrecht, die zu einer mehr als 15-prozentigen Verwässerung der bestehenden Aktien führen würde, und setzen einen geringeren Schwellenwert an, wenn dies dem Good-Practice-Standard des jeweiligen Marktes entspricht.

Sonstige Aktienemissionen – Während Unternehmen flexibel neues Kapital ausgeben können sollten, um Geschäftschancen zu ergreifen, sind wir der Meinung, dass jede Entscheidung, die mehr als ein Drittel des bestehenden Kapitals erfordert, einer Aktionärsversammlung zur besonderen Genehmigung vorgelegt werden sollte.

Transaktionen mit nahestehenden Parteien – Wir bewerten Transaktionen mit nahestehenden Parteien auf Einzelfallbasis. Unternehmen sollten sicherstellen, dass sie über angemessene Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Geschäften mit nahestehenden Parteien verfügen. Dazu kann auch die Zustimmung der Aktionäre gehören.

„Giftpillen"-Abwehr – Wir stimmen üblicherweise gegen die Einführung oder Fortsetzung von Abwehrmaßnahmen gegen Übernahmen (sogenannte „Giftpillen"). Wir sind uns jedoch der zunehmenden Machtkonzentration von Unternehmen in bestimmten Sektoren und Märkten bewusst, die mit Wettbewerbsverzerrungen, wirtschaftlicher Ungleichheit und einem sinkenden Innovations- und Investitionsniveau einhergeht. Daher behalten wir uns vor, den Einsatz von „Giftpillen" im Ausnahmefall zu unterstützen, wenn wir der Meinung sind, dass es langfristige, ganzheitliche und wertschöpfende Gründe dafür gibt, dass ein Unternehmen unabhängig bleibt.

Rein virtuelle Versammlungen – Wir sind uns darüber im Klaren, dass es gute Gründe dafür geben kann, Aktionärsversammlungen virtuell abzuhalten. Doch sollten virtuelle Versammlungen nicht dazu genutzt werden, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Aktionären einzuschränken. Wir stimmen grundsätzlich gegen Beschlüsse zur Einführung rein virtueller Versammlungen, es sei denn, es besteht eine Verpflichtung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder aus anderen überzeugenden Gründen Versammlungen rein virtuell abzuhalten.

PUBLIC

Aktionärsanträge

Aktionärsanträge sind ein immer beliebteres Mittel, um Bedenken hinsichtlich der Überwachung und des Managements von ESG-Themen in einem Unternehmen zu äußern. Vor allem in den USA sind sie weit verbreitet, werden inzwischen jedoch auch in anderen Industrieländern, beispielsweise in der EU, im Vereinigten Königreich oder in Japan, immer häufiger eingesetzt. Wir unterstützen Anträge, die eine bessere Offenlegung oder Rechenschaftslegung fordern, wenn wir glauben, dass sie realisierbar und fair sind.

Beschlüsse zum Klimaschutz – Wir prüfen Aktionärsanträge auf Einzelfallbasis und unterstützen üblicherweise Anträge, die die Verabschiedung von Klimaschutzmaßnahmen, die Verabschiedung wissenschaftlich fundierter Ziele für die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, Bewertungen des Klimarisikos und der Klimaresilienz sowie glaubwürdige und mit dem Pariser Abkommen kompatible Übergangspläne, Bilanzierungen und Revisionen fordern.

Beschlüsse zu Biodiversität und Natur – Aktionärsanträge zum Thema Biodiversität und Natur ziehen wir insbesondere dann in Betracht, wenn das Thema für die Unternehmen wesentlich ist. Beispiele für entsprechende Anträge sind solche, die sich mit unseren Engagement-Forderungen oder mit unseren Kernthemen (einschließlich Entwaldung, Übernutzung natürlicher Ressourcen und Umweltverschmutzung) decken.

Beschlüsse zu sozialen Themen – Wir unterstützen Anträge, die eine verstärkte Offenlegung sozialer Themen fordern. Beispiele dafür sind Forderungen nach: menschenrechtsbezogenen Impact-Assessments (HRIA), Reporting über geschlechts- und herkunftsspezifische Lohnunterschiede auf Märkten, wo dies möglich ist, Zugang zu Rechtsbehelfsverfahren gemäß den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), steuerliche Transparenz und steuerliches Verantwortungsbewusstsein. Grundsätzlich stimmen wir für Anträge, die unser Anliegen von integrativem Wachstum und Wohlstand für alle unterstützen, darunter solche mit Bezug zur Lohnlücke zwischen CEO und Mitarbeitern, Diskrepanzen bei Fragen des Arbeitsschutzes, Krankengeld, Arbeitnehmerrechten, fairer Medikamentenbepreisung, Löhnen, die allen Mitarbeitern ein gutes Auskommen ermöglichen, sowie zur fairen Kreditvergabe.

Governance-Beschlüsse – Wir unterstützen Aktionärsanträge, die die in diesem Dokument dargelegten Governance-Grundsätze verteidigen oder fördern. Dazu zählen beispielsweise Beschlussanträge, die einen unabhängigen Vorsitzenden oder den Grundsatz „eine Aktie – eine Stimme“ fordern, Anträge, die die Rechte der Aktionäre zur Einberufung von Sonderversammlungen oder zur Stellung von Anträgen stärken, sowie Anträge, die Mehrheitsentscheidungen bei Leitungsorganwahlen unterstützen. Wir unterstützen zudem Beschlüsse, die eine verstärkte Offenlegung von politischer Lobbyarbeit und politischen Spenden fordern.

Technologie und Daten – Durch den weltweit steigenden Einsatz von Technologie und Daten sind sozioökonomische und moralische Herausforderungen entstanden. Wir unterstützen Anträge, die auf mehr Transparenz im Umgang mit Informationen und Desinformationen sowie auf bessere Einblicke in den Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) und Algorithmen zielen. Dies kann sich u. a. auf den Geschäftsbetrieb, geistiges Eigentum und Finanzergebnisse beziehen.

Verantwortlichkeit – Aktionärsanträge haben häufig beratenden Charakter, doch sind wir der Meinung, dass das Leitungsgremium die Ansichten der Aktionäre, die im Rahmen von Abstimmungen oder Engagement-Aktivitäten zum Ausdruck gebracht werden, berücksichtigen sollte. Wenn ein Unternehmen auf Aktionärsanträge, die von einer Mehrheit oder von einem wesentlichen Teil der Aktionäre unterstützt werden, nicht angemessen reagiert, behalten wir uns vor, gegen die betreffenden Leitungsorganmitglieder zu stimmen.

PUBLIC

Wichtige Informationen

Die dargestellten Informationen können auf die weltweit durch HSBC Asset Management verwalteten Vermögenswerte bzw. auf deren globale Geschäftsdaten und Richtlinien verweisen. Auch wenn lokale Gesellschaften von HSBC Asset Management an der Umsetzung und Anwendung globaler Richtlinien beteiligt sein können, beziehen sich die aufgeführten Zahlen und Verpflichtungen möglicherweise nicht unmittelbar auf die Position der jeweiligen lokalen Gesellschaft von HSBC Asset Management.

Wir und viele unserer Kunden tragen gegenwärtig zu Treibhausgasemissionen bei. Wir haben eine Strategie entwickelt, um unsere eigenen Emissionen zu reduzieren und unsere Kunden bei der Senkung ihrer Emissionen zu unterstützen. Weitere Informationen finden Sie unter https://www.assetmanagement.hsbc.com/about-us/net-zero.

Der Wert der Investments und der damit verbundenen Erträge kann steigen und fallen. Ein Investor erhält möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben zur Wertentwicklung beziehen sich auf die Vergangenheit und bieten keine Gewähr für die künftige Ertragsentwicklung. Die künftigen Erträge hängen u. a. von den Marktbedingungen, dem Geschick des Anlageverwalters, dem Risikoniveau und den Gebühren ab. Bei Anlagen in ausländische Vermögenswerte kann das Währungsrisiko dazu führen, dass der Wert dieser Anlagen steigt oder fällt. Anlagen in Schwellenländern sind naturgemäß mit einem höheren Risiko verbunden und tendenziell volatiler als Anlagen an manchen etablierten Märkten. Die Volkswirtschaften von Schwellenländern sind in der Regel sehr stark vom internationalen Handel abhängig. Daher waren sie in der Vergangenheit und könnten auch künftig negativ von Handelsbarrieren, Währungsbeschränkungen, staatlichen Eingriffen in Wechselkursrelationen und anderen protektionistischen Maßnahmen in den Ländern und Territorien, mit denen sie Handel treiben, betroffen sein. Ferner wurden und werden diese Volkswirtschaften möglicherweise auch künftig durch die wirtschaftlichen Bedingungen in den Ländern und Territorien, mit denen sie Handel treiben, beeinträchtigt.

Der Inhalt dieses Dokuments darf weder vervielfältigt noch ganz oder teilweise zu gleich welchen Zwecken an natürliche oder juristische Personen weitergegeben werden. Der Nutzer haftet für jegliche unbefugte Vervielfältigung oder Verwendung dieses Dokuments, die rechtliche Schritte nach sich ziehen kann. Dieses Dokument dient einzig der allgemeinen Information und stellt weder eine Finanzberatung noch eine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Anlagen dar. Einige der in diesem Dokument enthaltenen Aussagen stellen möglicherweise zukunftsgerichtete Aussagen dar, die aktuelle Erwartungen oder Prognosen künftiger Ereignisse beinhalten. Derartige zukunftsgerichtete Aussagen sind nicht als Garantien einer künftigen Wertentwicklung oder künftiger Ereignisse zu verstehen und mit Risiken und Unwägbarkeiten verbunden. Die tatsächlichen Ergebnisse können aufgrund verschiedener Faktoren erheblich von den in diesen zukunftsgerichteten Aussagen enthaltenen Prognosen abweichen. Wir verpflichten uns nicht zur Aktualisierung der hierin enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen oder der Gründe, aus denen die tatsächlichen Ergebnisse unter Umständen von den in den zukunftsgerichteten Aussagen prognostizierten Ergebnissen abweichen könnten. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um ein vertragliches Dokument; es ist in keiner Weise als Aufforderung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments in einer Rechtsordnung zu verstehen, in der ein solches Angebot rechtswidrig wäre. Die hierin zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Meinungen entsprechen denen von HSBC Asset Management zum Zeitpunkt der Erstellung und können sich jederzeit ändern. Zudem sind sie nicht notwendigerweise indikativ für die aktuelle Zusammensetzung des Portfolios. Die von HSBC Asset Management verwalteten individuellen Portfolios spiegeln in erster Linie die Ziele, Risikopräferenzen und Zeithorizonte der Kunden sowie die Marktliquidität wider. Ausländische Märkte und Schwellenländer. Investments an ausländischen Märkten sind mit Risiken wie Wechselkursschwankungen, potenziellen Unterschieden bei den Rechnungslegungs- oder Besteuerungsverfahren sowie möglichen politischen, wirtschaftlichen und Marktrisiken verbunden. Bei Investments in Schwellenländern, deren Märkte zudem volatiler und weniger liquide als entwickelte ausländische Märkte sind, sind diese Risiken noch stärker ausgeprägt. Dieser Kommentar dient nur zu Informationszwecken. Es handelt sich hierbei um eine Marketingmitteilung, die keine Anlageberatung oder Empfehlung an ihre Leser zum Kauf oder Verkauf eines Investments darstellt. Desgleichen ist dieses Dokument nicht als Finanzanalyse zu verstehen. Dieses Dokument wurde nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt keinem Handelsverbot vor seiner Verbreitung. Es ist nicht rechtsverbindlich, und wir sind nicht gesetzlich verpflichtet, Ihnen dieses Dokument zur Verfügung zu stellen.

Soweit nicht anders angegeben, stammen alle Daten von HSBC Asset Management. Alle Informationen von Seiten Dritter stammen aus Quellen, die wir für zuverlässig halten, deren Richtigkeit wir jedoch nicht unabhängig überprüft haben.

HSBC Asset Management ist der Markenname des Vermögensverwaltungsbereichs der HSBC-Gruppe, der auch Investmentleistungen umfasst, die unter Umständen durch unsere regulierten Gesellschaften vor Ort erbracht werden. Gesellschaften der Unternehmensgruppe HSBC Asset Management erbringen in vielen Ländern und Territorien der Welt Anlageberatungs- und Fondsverwaltungsleistungen. Konzernobergesellschaft ist HSBC Holdings Plc. (die HSBC-Gruppe). Die vorstehenden Informationen werden von folgenden Gesellschaften ausgegeben:

- In Argentinien wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management Argentina S.A., Sociedad Gerente de Fondos Comunes de Inversión, Agente de administración de productos de inversión colectiva de FCI N° 1, herausgegeben.
- In Australien wird es durch HSBC Bank Australia Limited, ABN 48 006 434 162, AFSL 232595, für HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited, ARBN 132 834 149, und HSBC Global Asset Management (UK) Limited, ARBN 633 929 718, herausgegeben. Dieses Dokument richtet sich einzig an institutionelle Investoren und darf nicht an Privatkunden („retail clients" im Sinne des Corporations Act) weitergegeben werden. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited und HSBC Global Asset Management (UK) Limited sind von dem Erfordernis befreit, für ihre Finanzdienstleistungen in Australien über eine Zulassung als Finanzdienstleister nach Maßgabe des Corporations Act verfügen zu müssen. HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited untersteht nach dem Recht von Hongkong, das sich vom australischen Recht unterscheidet, der Aufsicht der Securities and Futures Commission in Hongkong. HSBC Global Asset Management (UK) Limited untersteht nach dem Recht des Vereinigten Königreichs, das sich vom australischen Recht unterscheidet, der Aufsicht der britischen Financial Conduct Authority. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass diese Behörde vor dem 1. April 2013 die Bezeichnung Financial Services Authority of the United Kingdom trug.
- In Bermuda wird das Dokument durch HSBC Global Asset Management (Bermuda) Limited, 37 Front Street, Hamilton, Bermuda, herausgegeben, die von der Bermuda Monetary Authority für das Anlagegeschäft zugelassen ist.
- In Chile: Die Geschäftstätigkeit am Sitz der HSBC oder in ihren ausländischen Zweigstellen unterliegt nicht der Aufsicht und den Vorschriften chilenischer Behörden und fällt nicht unter die Ausfallbürgschaft des chilenischen Staates. Weitere Informationen zur staatlichen Einlagensicherung erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter www.sbif.cl.
- In Kolumbien: HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der kolumbianischen Finanzaufsichtsbehörde Superintendencia Financiera de Colombia (SFC) bevollmächtigten Vertreter, sodass ihre Tätigkeit den allgemeinen finanzgesetzlichen Vorschriften entspricht. Die SFC hat die an die Anleger gerichteten Informationen nicht überprüft. Dieses Dokument ist nur für institutionelle Investoren in Kolumbien und nicht für die öffentliche Verbreitung gedacht.

- In Finnland, Norwegen, Dänemark und Schweden wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026), sowie durch die Zweigstelle Stockholm der HSBC Global Asset Management (France), die der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde Finansinspektionen untersteht.
- In Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Luxemburg, Portugal und Griechenland wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026).
- In Deutschland wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Deutschland) GmbH herausgegeben, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (deutsche Kunden) bzw. der österreichischen Finanzmarktaufsicht FMA (österreichische Kunden) untersteht.
- In Hongkong wird dieses Dokument durch die von der Aufsichtsbehörde Securities and Futures Commission regulierte HSBC Global Asset Management (Hong Kong) Limited herausgegeben. Dieses Video bzw. diese Inhalte wurden nicht von der Securities and Futures Commission überprüft.
- In Indien wird dieses Dokument durch HSBC Asset Management (India) Pvt Ltd. herausgegeben, die der Aufsicht des indischen Securities and Exchange Board unterliegt.
- In Italien und Spanien wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (France) herausgegeben, eine von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF regulierte Vermögensverwaltungsgesellschaft (Nr. GP99026), sowie durch die Niederlassungen der HSBC Global Asset Management (France) in Italien und Spanien, die der Aufsicht der italienischen Zentralbank Banca d'Italia sowie der italienischen Börsenaufsichtsbehörde Commissione Nazionale per le Società e la Borsa (Consob) bzw. der spanischen Wertpapieraufsichtsbehörde Comisión Nacional del Mercado de Valores (CNMV) unterstehen.
- In Malta wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Malta) Limited herausgegeben, die von der maltesischen Börsenaufsicht reguliert wird und von dieser zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach dem Investment Services Act zugelassen ist.
- In Mexiko wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Mexico), SA de CV, Sociedad Operadora de Fondos de Inversión, Grupo Financiero HSBC herausgegeben, die von der mexikanischen Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörde Comisión Nacional Bancaria y de Valores reguliert wird.
- In den Vereinigten Arabischen Emiraten, Katar, Bahrain und Kuwait wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management MENA herausgegeben, eine Einheit der HSBC Bank Middle East Limited, U.A.E Branch, PO Box 66 Dubai, VAE, die im Hinblick auf dieses Werbematerial von der Zentralbank der VAE sowie der Wertpapier- und Warenaufsicht SCA der VAE unter der SCA-Zulassungsnummer 602004 reguliert wird. Die Oberaufsicht liegt bei der Finanzaufsichtsbehörde von Dubai. Die HSBC Bank Middle East Limited ist ein Unternehmen der HSBC-Gruppe. HSBC Global Asset Management MENA vermarktet das betreffende Produkt lediglich als Untervertriebsstelle auf Principal-to-Principal-Basis. HSBC Global Asset Management MENA verfügt möglicherweise nicht über eine Zulassung nach dem Recht des Landes, in dem der Empfänger ansässig ist, und würde daher nicht der Aufsicht einer Regulierungsbehörde in dem betreffenden Land unterstehen. Einige der Produkte und Leistungen des Anbieters wurden möglicherweise nicht von der Regulierungsbehörde vor Ort genehmigt bzw. registriert. Die betreffenden Vermögenswerte werden unter Umständen außerhalb des Landes, in dem der Empfänger ansässig ist, gehalten.
- In Peru: HSBC Bank USA NA verfügt über einen von der peruanischen Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörde Superintendencia de Banca y Seguros del Perú bevollmächtigten Vertreter, sodass ihre Tätigkeit den allgemeinen finanzgesetzlichen Vorschriften entspricht (Gesetz Nr. 26702). Die Fonds wurden nicht bei der Aufsichtsbehörde für den Wertpapiermarkt Superintendencia del Mercado de Valores (SMV) registriert; ihre Platzierung erfolgt im Rahmen einer Privatplatzierung. Die SMV hat die an die Anleger gerichteten Informationen nicht überprüft. Dieses Dokument ist nur für institutionelle Investoren in Peru und nicht für die öffentliche Verbreitung gedacht.
- In Singapur wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Singapore) Limited herausgegeben, die von der Finanzmarktaufsicht Monetary Authority of Singapore (MAS) reguliert wird. Der Inhalt dieses Dokuments/Videos wurde von der MAS nicht überprüft.
- In der Schweiz wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG herausgegeben. Dieses Dokument ist ausschließlich für professionelle Anleger gedacht. Informationen zum Opting-in und Opting-out nach dem Schweizer Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) finden Sie auf unserer Website. Falls Sie das Segment, dem Sie zugeordnet sind, ändern möchten, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG mit Sitz in Gartenstrasse 26, PO Box, CH-8002 Zürich, ist als Vermögensverwalter für kollektive Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen zugelassen. Etwaige Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG können in einem Schlichtungsverfahren vor einer Ombudsstelle beigelegt werden. HSBC Global Asset Management (Switzerland) AG ist der Ombudsstelle FINOS mit Sitz in Talstrasse 20, 8001 Zürich, angeschlossen. Finanzinstrumente sind mit allgemeinen Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden Sie in der Broschüre „Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankenvereinigung (SBVg).
- In Taiwan wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (Taiwan) Limited herausgegeben, die von der taiwanesischen Finanzmarktaufsicht reguliert wird. ###
- Im Vereinigten Königreich wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (UK) Limited herausgegeben, die der britischen Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority untersteht und von dieser zugelassen ist.
- In den USA wird dieses Dokument durch HSBC Global Asset Management (USA) Inc. herausgegeben, einem von der US-Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission zugelassenen Anlageberater.
- In Uruguay unterliegt die Geschäftstätigkeit am Sitz der HSBC oder in ihren ausländischen Zweigstellen nicht der Aufsicht und den Vorschriften der Behörden Uruguays und fällt nicht unter die Ausfallbürgschaft des uruguayischen Staates. Weitere Informationen zur staatlichen Einlagensicherung erhalten Sie bei Ihrer Bank oder unter www.bcu.gub.uy.

KEINE DECKUNG DURCH DIE FDIC ◆ KEINE BANKGARANTIE ◆ WERTVERLUST IST MÖGLICH
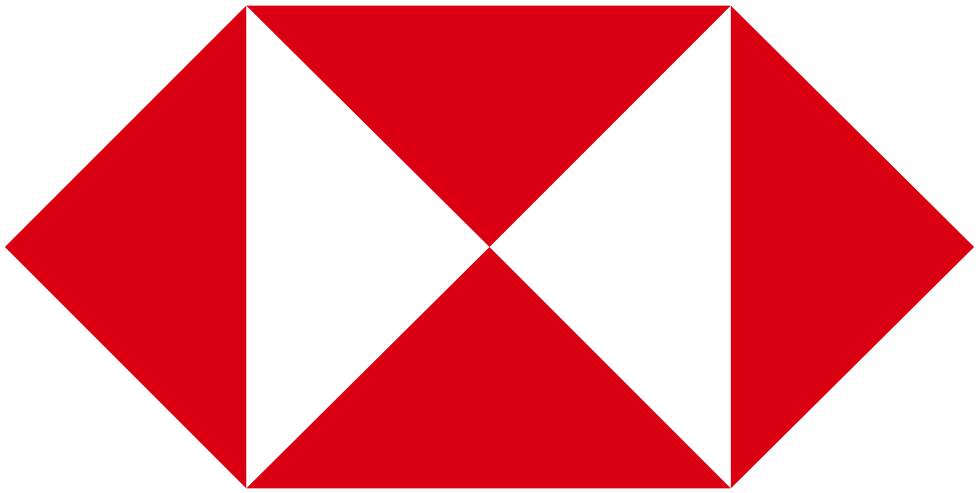
Copyright © HSBC Global Asset Management Limited 2024. Alle Rechte vorbehalten. Die (auch teilweise) Vervielfältigung, Einspeicherung in Abfragesystemen oder Übertragung dieser Publikation in gleich welcher Form und auf gleich welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in sonstiger Weise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von HSBC Global Asset Management Limited zulässig.